



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Sozialbehörde, Hamburger Str. 47, D - 22083 Hamburg

Senatorenbüro
Parlamentsbüro 1
Hamburger Str. 47
D - 22083 Hamburg

Bezirksversammlung
Der Vorsitzende

Ansprechpartnerin

E-Mail Annette.Fangmeyer@soziales.hamburg.de
Gz.: PB 14
Hamburg, 1. April 2021

Beschluss der Bezirksversammlung Hamburg Nord – Ausschuss für Soziales „Impfstrategie im Bezirk Hamburg-Nord“

Die „Fragen an die Sozialbehörde“ aus dem vorgelegten Fragenkatalogs werden wie folgt beantwortet:

- Frage 1:** - *Wie ist es zu verstehen , wenn Impfstoff zu knapp ist und systemrelevante Gruppen und Angedachte, die auf eine Impfdosis warten um sich und andere zu schützen, warten müssen, während private Heimbetreiber ihre ehrenamtliche Bastelgruppe/Festausschuss (nicht abwertend gemeint!) und zusätzlich Mitglieder eines Wohnbeirates von außen, also KEINE Mitglieder die auch Bewohner*innen sind, sondern ehem. Angehörige im bestem Alter und Gesundheitszustand und diese z.Zt eh ihre Aktivitäten nicht vollziehen dürfen , aktuell gleich mitgeimpft wurden ?*
- Frage 2:** - *Muss ein Heimbetreiber nur die für ihn richtige Frage z.B" Darf der Wohnbeirat mitgeimpft werden?" ... bei der Behörde stellen?*
- Frage 3:** -*Wie genau werden von der Behörde für private Seniorenheime die Impfbeteiligung vorgegeben?*
- Frage 4:** *Wer genau darf zuerst geimpft werden und wer muss auch in einer Einrichtung warten?*
- Frage 5:** *Zählt Reinigungspersonal, Küchenpersonal, Wäscherei, Rezeption dazu?*

Die STIKO (Ständige Impfkommission) stellt die pflegebedürftigen Personen mit allen Bedarfen, die diese Personengruppe hat, in den Vordergrund der Impfprioritäten und geht daher von einem weit auszulegenden Beschäftigtenbegriff aus. Zu diesen Personen können insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Medizinprodukteberaterinnen und -berater bei der Operationsbegleitung, Personal von Hilfsmittel-/Homecare-Diensten und Sanitätshäusern, im stationären Bereich tätige Prüf- und Begutachtungskräfte der Medizinischen Dienste, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Betreuungsrichterinnen und -richter, Fußpflegerinnen und -pfleger, Heil-

mittlerbringer, Reinigungskräfte sowie Friseurinnen und Friseure zählen. Die aufgeführten Berufsgruppen und Tätigkeiten sind als Beispiel zu verstehen und können auch um andere Tätigkeiten ergänzt werden. Somit gehört grundsätzlich auch ein erweiterter Personenkreis, bei dem kein unmittelbarer und häufiger Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtungen besteht, zu den Anspruchsberechtigten.

Für die Benennung unter diesen Kriterien sind die Einrichtungen verantwortlich.

Frage 6: - *werden Ehrenamtliche bei z.B F&w geimpft?*

Derzeit sind die Mitarbeitenden von f&w noch nicht zur Impfung aufgerufen. Inwieweit im Rahmen der Impfberechtigung für die Mitarbeitenden auch Ehrenamtliche hierfür zugelassen werden, ist zum jetzigen Stand der Planungen noch nicht zu sagen.

Frage 7: - *Wie genau entscheidet Impfleitung vor Ort wenn Impfdosen übrig sind wer nächster/e Empfänger*in wird?*

Hierzu werden Verfahrensregeln durch die Sozialbehörde erstellt. Diese haben sich in der Vergangenheit häufiger geändert, sobald neue Stabilitätsinformationen zu den jeweiligen Impfstoffen vorlagen. Mittlerweile ist ein Weitertransport für die meisten Impfstoffe möglich, sodass überzählige Impfdosen im mobilen Impfen wieder ins Impfzentrum transportiert und dort verimpft werden.

Frage 8: - *Eine Heimeinrichtungsleitung muss Tage vorher genau deklarieren, wieviele Impfungen stattfinden werden. Kurz vorher wird das von der Impfleitung erneut abgeklärt.*

Frage 9: *Gibt es und wenn ja - wieviele mitgeführte Ersatzimpfdosen im Durchschnitt?*

Die Impfdosen werden anhand der abgefragten Daten den Impfteams zur Verfügung gestellt.

Frage 10: - *Gibt es für den Fall, evtl. Überschüsse von Impfdosen eine Benachrichtigungsliste für Systemrelevante wie Feuerwehr, Ärzte oder Polizei etc., die von der Impfleitung dann rechtzeitig benachrichtigt werden?*

Frage 11: - *Falls ja - wie wird nach welchen Kriterien bemessen?*

Für überzählige Impfdosen im Impfzentrum gibt es verschiedene Gruppen der aktuellen Prioritäten, die informiert werden und sicherstellen können, dass diese innerhalb kürzester Zeit im Impfzentrum vorstellig werden können.

Frage 12: - *Pflegekräfte, die täglich am/um Bewohner*innen sind, sich und aus welchen Gründen auch immer NICHT mitimpfen lassen wollen, geht die Behörde mit den Betreibern bei Kenntnis ins Gespräch?*

Nein.

Frage 13: - *Gibt es Aufzeichnungen, die namentlich belegen wer genau in Heimen und Unterkünften schon geimpft wurde?*

Jede Impfung wird nach den Vorgaben des Robert Koch-Instituts für das Monitoring erfasst und übermittelt.

Frage 14: *- sind Auffälligkeiten (z.B. eigentlich nicht berechnete sind "versehentlich" mitgeimpft worden) erkannt worden?*

Frage 15: *Falls ja - welche genau und angedacht dies mit Konsequenzen evtl zu verfolgen?*

Nein, diesbezüglich sind - bis dato - keine Auffälligkeiten bekanntgeworden.

Frage 16: *-Neu dazukommende Menschen in Seniorenheimen sind meistens noch nicht geimpft, ob und wie genau handelt die Behörde zur Eindämmung und Schutz eine Regelung zur Unterbringung mit den Betreibern/Trägern?*

Neu eingezogenen Bewohnende oder Beschäftigte werden voraussichtlich zeitnah über die niedergelassenen Ärzte eine Impfung erhalten können.

Frage 17: *-ist die Nachimpfung zeitlich nach Herstellervorgabe in allen Heimen gesichert?*

Ja, die Nachimpfungen sind in allen Heimen gemäß den jeweiligen Herstellervorgaben sichergestellt.

Frage 18: *- Derzeit befinden sich ehemalige Leistungsträger dieser Stadt in Seniorenheimen in keinem guten physischen Zustand. Fachgerechte Betreuung findet sehr eingeschränkt statt, Pflegemängel bleiben vorerst noch unentdeckt und können derzeit nicht kontrolliert werden. Wie und wann genau finden unangemeldet unter Coronabedingungen Kontrollen seitens der Bezirke statt?*

Mit der Allgemeinverfügung zum Schutz besonders vulnerabler Menschen vor dem Coronavirus in Hamburg vom 17. März 2020 bzw. der aktuell geltenden Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wurde ausschließlich das Aussetzen von Regelprüfungen nach § 30 HmbWBG verfügt. Nicht ausgesetzt wurden indes Anlassprüfungen. Es besteht für die bezirkliche Wohn-Pflege-Aufsicht also nach wie vor die Möglichkeit anlassbezogen, z.B. aufgrund von Beschwerden, Prüfungen in Pflegeeinrichtungen durchzuführen. Im Jahr 2020 wurden 229 anlassbezogene Prüfungen von Hamburger Pflegeeinrichtungen durch die Wohn-Pflege-Aufsicht durchgeführt. Die Art, wie die Prüfung durchgeführt wird, ist dabei in hohem Maße abhängig vom jeweiligen Anlass und den zu prüfenden Sachverhalten. Darüber hinaus fanden im vergangenen Jahr ergänzende Beratungen von Pflegeeinrichtungen statt, um diese darin zu unterstützen, die komplexen Anforderungen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie u.a. hinsichtlich Hygiene- und Ausbruchmanagement, Besuchsregelungen und Testungen an sie gestellt wurden, zu bewältigen.

Nach Ostern haben die Bezirksämter zusätzlich die Möglichkeit, Hygieneprüfungen in Auftrag zu geben, die das staatliche Institut für Hygiene und Umwelt durchführt.